Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/524

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5749/62

Bonn, den 22. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Wein zum Herstellen von Weindestillat)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Wein zum Herstellen von Weindestillat)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1962 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 22.05 (Wein usw) wird folgende Anmerkung angefügt:

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 l Binnen-	Zollsatz für 100 l Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz für 100 l Binnen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz für 100 l Außen-
2	3	4	5	6
	DM	DM	DM	DM
7. Wein aus Absatz B - I - b, B - II - b, B - III - b - 2 und B - IV - b - 2, dem anderer als aus Wein gewonnener Alkohol nicht zugesetzt ist, mit einem Gehalt an Gesamttrockenstoff von nicht mehr als 30 g in 1 l, in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, bis zu einer Gesamtmenge von 100 000 hl, zum Herstellen von Weindestillat unter zollamtlicher Überwachung, gegen Vorlage eines Kontingentscheines, bis 31. Dezember 1962 . . .	—	4,60	3,20	14,05 16,45 20,05 26,05
Kontingentscheine erteilt die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt am Main.				

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Im Deutschen Zolltarif 1962 sind die Außenzölle für Waren der Agrarwirtschaft derart festgesetzt worden, daß der Unterschied zwischen den Ausgangs-Zollsätzen und den ungekürzten Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 30 v. H. vermindert wurde (Artikel 23 EWG- Vertrag). Diese Maßnahme hat zu einer Erhöhung der deutschen Außen-Zollsätze für Brennwein (Wein zur Herstellung von Weindestillat) geführt.

(2) Die Bundesregierung hat deshalb bei der Kommission der EWG die Gewährung eines Zollkontingents für Brennwein aus Drittländern zu dem vor der Zollerhöhung in Kraft gewesenen Zollsatz (4,60 DM/100 l) beantragt. Die Kommission der EWG hat diesem Antrag gemäß Artikel 25 Abs. 3 EWG-Vertrag für eine Menge von 100 000 hl entsprochen. Das Zollkontingent ist bis zum 31. Dezember 1962 befristet.

(3) Die Verordnung sieht vor, daß die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt am Main die Kontingentsmenge durch die Ausgabe von Kontingentscheinen an die an der Einfuhr Interessierten aufteilt.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 dementsprechend geändert.